

Die Strafkammer des Landgerichts Deggendorf erläßt in der Strafsache gegen S. [REDACTED] wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt u.a. am 17. Mai 1955 durch die unterfertigten Richter folgenden

B e s c h l u ß :

Die dem Verurteilten S. [REDACTED], geboren [REDACTED], mit Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts Deggendorf vom 30.3.54 bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung wird widerrufen.

G r ü n d e :

Die Strafkammer des Landgerichts Deggendorf hat den Angeklagten am 30.3.54 rechtskräftig zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt und ihm gleichzeitig auch Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt. Dabei wurde dem Verurteilten zur Auflage gemacht, bis 1.6.54 eine Geldbuße von 4.000.-DM an die Staatskasse zu bezahlen.

Die Revision des Angeklagten gegen das bezeichnete Urteil wurde am 25.8.54 durch den Bundesgerichtshof verworfen.

Die Strafvollstreckungsbehörde hat Salzberg am 3.11.54 und am 19.1.55 zur Zahlung der Buße aufgefordert. Er hat aber trotz der Androhung, daß bei weiterer Säumnis Antrag auf Widerruf der Bewährungsfrist gestellt werden würde, auf die Mahnung nicht einmal geantwortet, geschweige denn gezahlt. Am 2.3.55 hat die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Bewährungsfrist beantragt. Die daraufhin vom Gericht veranlaßten Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten und über seine Zahlungswilligkeit erbrachten folgendes Ergebnis: Der Verurteilte ließ erklären, daß er keineswegs, auch bei noch so guten finanziellen Verhältnissen, zur Zahlung bereit sei. Da das Gericht sich einen genauen Überblick über seine Fähigkeit, einen Betrag von 4.000.-DM sofort zu zahlen, nicht verschaffen

konnte, bewilligte es ihm Teilzahlungen von monatlich mindestens 100.-DM ab 1.5.1955 und drohte ihm gleichzeitig an, daß bei Verzug einer Ratenzahlung von mehr als 7 Tagen der Widerruf zu erwarten sei.

Der Verurteilte hat trotzdem schon die erste Rate nicht bezahlt. Im Hinblick auf die von ihm offen erklärte Zahlungsverweigerung liegt darin eine gröbliche Zuwiderhandlung gegenüber den Bewährungsauflagen. Daß er zur Zahlung dieser Teilbeträge im Stande gewesen wäre, steht ausser Zweifel; denn es ist gerichtsbekannt, daß er mehrere gutgehende Geschäfte besitzt und betreibt.

Die Voraussetzungen des § 25 Abs.2 Ziff.3 StGB sind damit gegeben, sodaß dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Widerruf der bedingten Strafaussetzung stattzugeben war.

knapp.
Landgerichtsrat

Sturich
Landgerichtsrat

Lehner
Landgerichtsrat.

V e r f ü g u n g :

✓ I. Beschußabschrift an Verurteilten mit Beschwerdebelehrung gemäß § 305 a StPO.

II. Staatsanwaltschaft z.w.V.

Deggendorf, den 17. Mai 1955.

Der Vorsitzende der Strafkammer

Staatsanwaltschaft

Eingeg. 31. MAI 1955

Deggendorf

knapp.
Landgerichtsrat.
Beglaubigte Beschußabschrift
an Verurteilten mit Beschwerdebelehrung

Zur Post durch den Justizwachmeister

am 20. Mai 1955

unter Nr.

4/52.
10.5.1955